



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Stadt Dessau-Roßlau  
Sozialbeigeordnete Eter Hachmann  
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

22. 12.2025

**Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Verbundprojektes  
„Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege unterstützen durch Integrierte  
Sozialplanung (MUVIS)“**

**sowie des Teilprojektes**

**Projektes „LUMINA: Menschen im Umfeld von Pflege in ihren sozialen  
Lebensräumen stärken“**

**Bezug: Ihr Antrag vom 29.07.2025 (eingegangen am 31.07.2025);**

**zuletzt angepasst am 2.12.2025**

Sehr geehrte Frau Hachmann,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 29.07.2025, zuletzt angepasst mit Schreiben  
vom 02.12.2025, auf Gewährung einer Zuwendung ergeht folgender

**Zuwendungsbescheid:**

I.

**1. Bewilligung**

Auf Grundlage Ihres o. g. Antrages gewähre ich Ihnen gemäß folgender  
Vorschriften:

- §§ 123, 124 SGB XI in Verbindung mit den Empfehlungen des GKV-  
Spitzenverbands zu den gemeinsamen Modellvorhaben für  
Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach  
§ 123 Abs. 3 SGB XI

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- Rahmenvereinbarung über ein landeseinheitliches Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln zur Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI (RV Gem\_Modellvorhaben LSA) vom 14.07.2025
- Einvernehmen der Landesverbände der Pflegekassen vom 15.12.2025
- Einvernehmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19.12.2025
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den derzeit jeweils gültigen Fassungen

für die Zeit vom

01.01.2026 bis zum 31.12.2028  
(Bevolligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

**314.400,00€**  
**(dreihundertvierzehntausendvierhundert Euro)**

höchstens jedoch einen Anteil von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Hinweise und Vorgaben des BMG sind zu beachten. Das Schreiben vom 19.12.2025 wird Bestandteil des Bescheides.

## 2. Finanzierungsart und Finanzierungsform:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## 3. Zweck der Zuwendung:

Die Zuwendung ist zweckgebunden entsprechend Ihrem Antrag und den Antragskonzepten für das Verbundprojekt

**„Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege unterstützen durch Integrierte Sozialplanung (MUVIS)“**

und das Teilprojekt

**„LUMINA: Menschen im Umfeld von Pflege in ihren sozialen Lebensräumen stärken“**

im Bewilligungszeitraum zu verwenden.

Mit dem Verbundprojekt soll die Entwicklung eines über die drei kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau einheitlichen und vergleichbaren Monitoringsystems und Kennzahlenkatalogs für eine vertiefte räumliche Analyse der Bedarfe und Angebote zur pflegerischen bzw. pflegepräventiven kommunalen Versorgung unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Damit verbunden ist die Initiierung integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“. So schafft das Projekt MUvIS die datenbasierte Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Pflege- und Unterstützungsangeboten. Die entwickelten Maßnahmen wie auch das Monitoringsystem werden dem Land und anderen Kommunen langfristig zur Verfügung gestellt.

Mit dem Teilprojekt sollen innovative und nachhaltige Maßnahmen zur Begleitung von Betroffenen in ihren sozialen Lebensräumen etabliert und gleichberechtigte, zugängliche Teilhabeangebote geschaffen werden, welche sich an den sozialen Lebensräumen orientieren und den sozialen Nahraum der Menschen in den Fokus nehmen. Damit verbunden sind die Initiierung integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ und die Umsetzung der Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau im Zuge der Integrierten Sozialraumplanung. Das Projekt LUMINA schafft damit niedrighschwellige Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Pflege- und Unterstützungsangeboten, baut ehrenamtliche Strukturen auf und unterstützt in besonderem Maße pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und/oder Nahestehenden. Durch die Ausrichtung der Angebote anhand tatsächlich vorhandener sozialer Lebensräume der Menschen sind eine zielgruppenspezifische Strategieentwicklung vor Ort und der Abbau von Barrieren gewährleistet. Die Unterstützung kommt durch die gezielte Einbindung der Akteure und Betroffenen dort an, wo sie im Alltäglichen gebraucht wird. Mit flächendeckend übergreifender Strategie- und Angebotsentwicklung kann so zielgerichtet auf die individuellen Bedarfe innerhalb der Sozialraumstrukturen reagiert und Angebote etabliert werden.

#### 4. Kosten- und Finanzierungsplan:

Entsprechend den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplänen vom 02.12.2025 werden zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 628.800,00 € anerkannt. Die Gesamtförderquote beträgt maximal 50 v.H. der den anliegenden Kosten- und Finanzierungsplänen zu entnehmenden Ausgaben; 50 v.H. werden vom Ausgleichfonds der Pflegeversicherung getragen. Für den Fall, dass die zugrunde gelegten Gesamtausgaben nicht erreicht werden, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der Förderquote.

Die Kosten- und Finanzierungspläne (Verbund- und Teilprojekt) vom 02.12.2025 sind Gegenstand des Bescheides und werden hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Die Einzelansätze laut Kosten- und Finanzierungsplan dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22 ist darüber zu unterrichten. Weitere, darüber hinaus gehende Abweichungen bedürfen eines Antrages und der vorherigen schriftlichen Zustimmung, die beim Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22, einzuholen ist. Dies ist insbesondere zu beachten für den Fall, dass sich im Gesamtfinanzierungsplan des Verbund- inklusive des Teilprojektes Änderungen abzeichnen sollten.

Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

#### 5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2026:	109.200,00 €
Im Haushaltsjahr 2027:	103.150,00 €
Im Haushaltsjahr 2028:	102.050,00 €

Der vorstehende jährliche Bewilligungsrahmen ist verbindlich.

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Das daraus resultierende Finanzrisiko ist insbesondere beim Abschluss, bei der Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

#### 6. Auszahlung:

Die Zuwendung des Landes wird entsprechend Nr. 1.4 ANBest-Gk ausgezahlt.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und die Voraussetzungen nach Nr. 1.4 ANBest-Gk vorliegen. Bitte verwenden Sie das dafür in der Anlage beigefügte Formular. Die Anforderung von Fördermitteln ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

### 7. Nutzungsrechte an digitalen Produkten

Beim Abschluss von Verträgen über die Entwicklung von digitalen Produkten zum Einsatz für die integrierte Sozialplanung/Pflegestrukturplanung sind Vertragsregelungen zu treffen, die Auftragnehmer und Auftraggeber dazu verpflichten, „dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, für die Produkte mit Bezug zur integrierten Sozialplanung/Pflegestrukturplanung, für die vom Zuwendungsnehmer beauftragte Dritte im Rahmen der Vorhabenumsetzung Urheber sind, das örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Recht einzuräumen, diese im Rahmen der Vorhabendurchführung erstellten Produkte, Instrumente und (Daten-)Materialien im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen und zu verbreiten“.

## II.

### **Nebenbestimmungen**

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (*AN-Best-GK*) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten unmittelbar.

Ergänzend wird Folgendes bestimmt bzw. auf Folgendes hingewiesen:

1. Es wird eine deutliche Trennung der Aufgaben und Verträge in Bezug auf die bisherigen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet, sofern keine externen Einstellungen erfolgen. Dies ist zum Ende des 1. Quartals nachzuweisen.  
Ebenfalls bis zum Ablauf des 1. Quartals ist eine Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner zu schließen. Diese ist federführend durch den Verbundkoordinator bis zum Ende des 1. Quartals vorzulegen.
2. Bei allen vorhabenrelevanten Fragen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22 notwendig. Über absehbare oder eingetretene Schwierigkeiten sowie einzuleitende Maßnahmen von besonderer Bedeutung, wie beispielsweise eine Abweichung von der Konzeption, ist Referat 22 unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3. Die Festsetzung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes sowie des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Alle während des Bewilligungszeitraumes und im Anschluss hieran gewonnenen Ergebnisse sind dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22 schriftlich mitzuteilen.

5. Werden im Zuwendungszeitraum Einnahmen erzielt, so sind diese anzuzeigen und in der Verwendung nachzuweisen. Auf die Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers entsprechend Nr. 5 der ANBest-Gk weise ich besonders hin.

6. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt davon unberührt.

7. Veröffentlichungen:

Bei der Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie bei der Veröffentlichung von Projektergebnissen ist im Vorfeld mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22, zu klären, in welcher Weise die Landesförderung sichtbar zu machen ist.

Bei allen Veröffentlichungen (z. B. Berichte, Broschüren, Programmhefte, Einladungen, Filmmaterial, Internet) sowie bei Veranstaltungen ist das Logo des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit dem Förderzusatz „Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“ einzusetzen. Von allen Veröffentlichungen oder Ausschnitten ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22, unentgeltlich je ein Belegexemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

8. Verwendungsnachweis:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und

einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht ist entsprechend der Gliederung zu erstellen, die Sie als Anlage zu diesem Bescheid erhalten.

Da der Zuwendungszweck in den Jahren 2026 bis 2028 nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erfüllt sein wird, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres über die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 22, zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

#### 9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes ist unter Beteiligung des Referates 22 mit dem Referat M2 beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abzustimmen.

#### 10. Wissenschaftliche Begleitung

Auf die Einhaltung von § 124 SGB XI wird ausdrücklich hingewiesen.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

#### Anlagen

Kosten- und Finanzierungsplan

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform  
einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

Formblatt über den Rechtsbehelfsverzicht

Formblatt Mittelanforderung für die Landesmittel

Formblatt Gliederung Sachbericht

Vordruck Verwendungsnachweis

Schreiben des BMG vom 19.12.2025